ben Borfchlag ber Regierung eingehen und bon ben geftellten 2 Untragen abgeben werbe, und es wird bas Minifterium bann nur bie Pflicht haben, ber Finanzbeputation eine veranberte Bufammenftellung über die Grundfteuer vorzulegen. Sie ift gang furz und wurde folgende Summen enthalten: 9 Pf. Grundsteuer betragen von 48,300,000 Ginheiten 1,449,000 Thir., bavon murbe abgehen an ju gemahrenden Erlaffen 17,112 Ehlr. Ich werbe bas gleich hier erlautern, weil bann, wie mir icheint, ter Finangbeputation ein besonderer Bericht erfpart merben fonnte. Das Ministerium hat namlich, fatt fruber 35,000 Thir., 17,112 Thir. für Erlaffe in Ausgabe geftellt. Es ift bas jum großen Theil nur eine vorübergehende Musgabe, funftig wird man mit einer Summe von etwa 5000-10,000 Ehlr. ausfommen fon-Es find aber aus ber Bergangenheit jest noch Erlaffe gu gewähren für alle Brandunfalle 2c., die in den vorigen Sahren ftattgefunden haben, und wo naturlich ber Beitpunkt gu Bezahlung ber Erlaffe noch nicht eingetreten ift. Die beiben Positio: nen von 16,000 Ehlr. ju Entschädigung für die Dberlaufig und 11,655 Thir. fur das Saus Schonburg wurden unverantert Dagegen treten bingu 28,000 Ehlr. an ben bereits bewilligten Recepturgebuhren, und hiernach murde alfo an Reinertrag diefelbe Summe verbleiben, wie fie fich jest im Budjet be-Noch muß ich beilaufig - absichtlich beilaufig findet. eines Grundes ermahnen, ber angeführt worden ift, bag es nicht gang rathfam fein mochte, wenn man jest ober fpater vielleicht eine minbere Steuer als 9 Pf. bewilligt, weil nach 9 Pf. ben Steuerbefreiten die Entschädigung gewährt worden fei. muß erklaren, daß ich darauf feinen befondern Werth lege, weil bie Entschäbigung fur bie Steuerbefreiten - es handelt fich ja nicht blos um Ritterguter, fondern auch von andern - nur ein Averfum ift, mas fur die Steuerpflicht überhaupt gegeben wird. Diefe Steuerpflicht fann aber einmal groß und einmal gering fein; auch barf man nicht vergeffen, bag nach bem jegigen Binsfuße bie Entschäbigung nicht eine vollständige ift, bag in beren Folge noch eine Menge anberer Laften auf die Steuerbefreiten 3ch ermahne nur den Gegenstand, ber nachher gur übergehen. Berathung fommt, ich ermahne ben Begfall gewiffer Borrechte bei bem Salzbezuge und mehrer anberer.

Abg. Brockhaus: Ich glaube, die geehrte Kammer wird in den von dem Herrn Staatsminister uns gemachten Erörterungen aus Neue die Grundsäse einer weisen und vorsichtigen Finanzverwaltung erkennen und sich gewiß mit den Principien, die von ihm aufgestellt worden sind, im Allgemeinen einverstanden erkläsen. Nach den uns gewordenen Mittheilungen ist allerdings die Aussicht auf bedeutende Ueberschüsse einigermaßen vermindert worden. Indessen ist auch auf der andern Seite bestätigt worden, daß mit Wahrscheinlichkeit Ueberschüsse zu erwarten sind. Möchte es nun hiernach um so bedenklicher erscheinen, wenn die geehrte Kammer sich dahin aussprechen wollte, daß die Steuereinheit nur nach 8 Pf. zu erheben wäre — da allerdings möglicherweise dann ein Desseit eintreten könnte —, so scheint es doch unbedenkslich, daß die geehrte Kammer den Antrag, den ich mir zu stellen erlaubt habe, annimmt, und dem Finanzministerid selbst vers

trauensvoll die Entscheidung in dieser Sache überläßt, ohne daß erst nach dem Zusammentritt der neuen Kammer im Jahre 1845 diese darüber berathet und beschließt. Ich glaube, wir können dieses Vertrauen vollständig in die jetige Finanzverwaltung setzen, und ich halte dafür, daß auch das hote Ministerium das Verstrauen, was die Kammer ausspricht, indem sie meinen Antrag annimmt, anerkennen müßte und sich badurch bewogen sinden könnte, dem Antrage nicht entgegen zu sein.

Ubg. v. Thielau: 3ch wurde boch glauben, bag wir nach ben uns zugekommenen Mittheilungen bes Berrn Staatsmini= fters auf ben Untrag beffelben eingeben fonnten, wie er gefaßt worben ift, daß namlich bei ber nachften hier einzuberufenden Standeversammlung eine Borlage von Seiten bes hohen Minifterii gemacht werde. Wir haben, meine herren, nur noch bas nachste Jahr und bann bas Jahr 1845. Daß bie hohe Staats= regierung in bem nachften Jahre, wo die Grundfleuer eintritt, noch nicht zu überfeben vermag, inwiefern biefe Ueberfchuffe fich realifiren werden, icheint mir gang richtig. Es wird alfo bei bem nachften Bufammentritt ber Stande, wenn biefer zeitig genug . erfolgt, Beit genug fein, um über eine folche Borlage uns berathen zu konnen. Dazu kommt, bag fie auch ju diefer Beit bie Einnahme bei ber Gewerb = und Perfonalfteuer überfehen und miffen wird, in welchem Berhaltniffe biefe gu ber Grunt fteuer Erreicht wird baffelbe, es wird nur ber Unterfchied vorffeht. walten, bag bei bem Borfchlage bes Abgeordneten die Berthei= lung bes Erlaffes auf zwei ober brei Erhebungstermine eintrate, wahrend berfelbe nach bem Borfchlage bes Ministerii nur in einem vollen Termine befteben murbe; es burfte aber, wie mir scheint, die Wirfung des Erlaffes ziemlich einerlei fein, und ich glaube , anrathen ju burfen , ben Untrag ber heben Staateregie= rung anzunehmen.

Abg. Georgi (aus Mylau): Ich muß mich in bem Ginne aussprechen, wie ber Mbg. Dberlander. 3ch finde einen materiellen Unterschied zwischen bem Borschlage bes 21bg. Brodhaus und bem bes herrn Staatsminiffere eigentlich nicht, fonbern nur einen formellen. Dach bem Borfchlage bes Ubg Brodhaus foll ein Steuererlaß, ten bas hohe Staatsminifterium auf Grund ber Berechnungen über ten Staatshaushalt feiner Beit eintreten laffen konnte, lediglich aus ber Erwagung bes Minifterii hervor= gehen, mahrend nach bem Borfchlage bes Berrn Staatsminifters felbst diefer Erlag einer Bereinigung amifchen Regierung und Standen vorbehalten fein foll. Es icheint mir allerdings bei allem Bertrauen, bas man zu ber hohen Staateregierung haben fann, angemeffen, bag bie Mitwirfung ber Stanbeversammlung, nach bem eigenen Borfchlag bes Beirn Staatsminifters, ba fie noch zeitig genug eintreten fann, nicht ausgeschloffen werbe. Ich mache aber noch barauf aufmerkfam, mas ter Berr Staats= minifter felbft erklart hat, bag es fich jest noch nicht überfeben lagt, welchen Ertrag die Gewerb : und Perfonalfteuer in ter laufenden Finangperiode in Bezug auf bie Untrage ber Standeversammlung ergeben merte, und daß ju jener Beit fich überfeben laffen wird, in welcher Sohe die Gemerb = und Perfonalfteuer erhoben worben ift, und melder Untheil bei bem Steuererlaffe ben beiben